- 85. 1. Unterliegt ber Erjaganspruch des Eigentlimers gegen den Besitzer im Falle der Berschaffung des Besitzes durch verbotene Eigenmacht oder durch eine strasbare Handlung der kurzen Berschung nach § 852 BGB.?
- 2. Gilt ein nur über den Grund des Anspruchs ergangenes Urteil nach § 304 JPD. als eine rechtsträftige Feststellung des Anspruchs nach § 218 BGB.?
- 3. Wann hat in der Zeit der Gelbentwertung die Verjährung für die Aufwertung von Schadensersakansprüchen zu laufen begonnen?

BGB. §§ 203, 211, 218, 852, 992.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juli 1927 i. S. St. (Kl.) w. Sch. (Bek.).
IV 41/27.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlanbesgericht baselbit.

Bei einem im Mai 1919 im Geschäft der Klägers verübten Eindruch sind wertvolle Kleiderstoffe geswhlen worden; der Beklagte hat einen größeren Posten solcher Stoffe von den Dieden gekauft und ist deshalb wegen Hehlerei zu Strafe verurteilt worden. Einen Teil der Stoffe hat der Kläger zurückerhalten, einen anderen Teil hatte der Beklagte schon weiterverkauft. Im Januar 1920 hatte der Kläger gegen den Beklagten eine Klage auf Zahlung von 25000 K als Schadensersat erhoben und dabei erkärt, daß das nur einen Teil seines Schadens darstelle und er sich die Erhöhung des Betrags vorbehalte. Der Prozeß endete damit, daß der Beklagte durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 24. März 1924 zur Zahlung von 200 Billionen Mark nehst Zinsen verurteilt wurde. Diesen Betrag hat er bezahlt.

Im Oktober 1925 hat der Aläger die jetzige Klage erhoben, mit der er Bezahlung von 12000 A.K nebst Zinsen verlangte, wobei er wieder diesen Betrag als Teil seines Anspruchs bezeichnete und sich die Erhöhung vorbehielt; er begründete den Anspruch damit, daß der Wert der nicht an ihn zurückgekommenen Waren über 27000 K betragen habe, daß aber auch die zurückgekommenen Waren durch unsachgemäße Behandlung erheblich entwertet gewesen seien, sowie daß

er zudem einen Schaden an einem Betrag von 4000 **M** erlitten habe, den er als Sicherheit zur Vollstreckung eines gegen den Beklagten erwirkten Arrestes hinterlegt habe und der während der Hinterlegungszeit der Entwertung anheimgefallen sei. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 5000 KM nebst Zinsen und wies im übrigen die Alage ab. Der Beklagte legte Berufung ein und beantragte völlige Abweisung der Klage. Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 700 KM nebst Zinsen und wies im übrigen die Klage ab. Die Kevision des Klägers hatte zu einem Teil Erfolg.

## Grünbe:

Der Betrag, den das Berufungsgericht dem Kläger zuerkannt hat, bezieht sich auf den Geldentwertungsschaden, den er an der im Arrestversahren hinterlegten Sicherheit erlitten hat. Insoweit ist das Berufungsurteil nicht angesochten.

Die Abweisung der Klage wegen der weiteren Beträge begründet das Berufungsgericht damit, daß die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung durchgreife. Der Kläger habe im Vorbrozek mit den damals den Gegenstand der Klage bildenden 25000 BM von pornherein überhaubt nur einen Wert von etwa 3000 G.M. eingeklagt gehabt, sodaß für den Mehrbetrag keine Unterbrechung der in \$ 852 BCB. angeordneten dreijährigen Verjährung erfolgt sei. Aber auch wegen des eingeklagten Betraat sei im Laufe des Brozesses Verjährung insoweit eingetreten, als der Brozes vom Aläger nicht weiter betrieben worden sei (§ 211 Abs. 2 BBB.). Dies sei insofern der Kall gewesen, als der Kläger trot immer fortschreitender Gelbentwertung bei seinem Antrag auf Bezahlung von 25000 B.K stehen geblieben sei und erst im Laufe der zweiten Instanz zuerst 50. bann 200 Billionen Mark verlangt habe. Zu Beginn bes jetigen Prozesses sei beshalb die Verjährung des jett geltend gemachten Betrags schon vollendet gewesen; dagegen sei der Kläger auch nicht burch seine Erklärung geschützt worden, daß er sich Erhöhung des Betraas vorbehalte.

Die Revision bezeichnet es zunächst als versehlt, daß das Berusungsgericht die Verjährungsvorschrift in § 852 BGB. als maßgebend erachtet habe; denn der Anspruch des Klägers leite sich in erster Reihe aus dem Eigentum her, wosür die Vorschriften in den

§§ 990, 987, 989 BGB. maßgebend seien und die Verjährungsfrist 30 Jahre betrage.

(Es wird zunächst ausgeführt, daß im Vorbringen des Mägers eine Berufung auf die bezeichneten Vorschriften gefunden werden müsse; dann wird fortgefahren:)

Dann konnte aber sein Anspruch nicht ohne weiteres wegen Ablaufs der in § 852 BGB. angeordneten dreijährigen Verjährung abgewiesen werben; benn die aus bem Eigentum fließenden, in §§ 985flg. BGB. geregelten Ersabansprüche unterliegen nicht bieser kurzen Verjährung. Dies ist namentlich auch nicht etwa aus § 992 zu entnehmen, bessen besondere Voraussekungen allerdings nach dem festgestellten Sachverhalt hier gegeben sind. Der § 992 sagt zwar, der Besitzer haste nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen; aber das ist nicht dahin zu verstehen, daß das Gefet hier gegen den Eigenbesitzer einen Anspruch aus unerlaubter Handlung im Sinne der §§ 823flg. BBB. an die Stelle der in den vorausgegangenen Baragraphen (§§ 985flg.) behandelten Ersatansprüche aus Verletung bes Eigentums seten will, sondern dahin, daß es diese Ersasansprüche über die §§ 983flg. hinaus bis zum Umfang eines Ansbruchs aus unerlaubter Handlung erweitern, im übrigen aber den Ersatanspruch als solchen bestehen lassen will. Daraus folgt, daß die Verjährungsvorschrift für die in § 992 behandelten Ansprüche nicht aus § 852, sondern aus § 195 BGB, zu entnehmen ist. Es bedarf beshalb noch einer Brüfung der Frage durch den Tatrichter, ob der Anspruch des Klägers sich aus §§ 985sig. begründen läßt.

Sollte das Berufungsgericht diese Vorschriften aus irgendeinem Grunde für nicht anwendbar halten, dann käme es auf die von ihm erörterte Frage an, ob die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 während des Rechtsstreits abgelaufen ist, was die Revision bestreitet. Insoweit ist jedoch dem Berufungsgericht beizutreten. Das rechtskräftig gewordene Urteil, das im Vorprozest gemäß § 304 & PD. über den Grund des Anspruchs am 27. Mai 1921 ergangen war, hatte nicht die Wirkung, daß von da ab eine 30 jährige Verjährung lief, sondern die Erwirkung diese Urteils hatte nur die Bedeutung einer den Prozest betreibenden Handlung nach § 211 Abs. 2 BBB. Soweit ihm nicht weitere solche Handlungen nachzgesolgt sind, ist von diesem Urteil an wieder die dreijährige Versjährung gelaufen (RGB. Bd. 66 S. 10).

Die Meinung des Klägers, die Verjährung seines Anspruchs habe nicht früher zu laufen beginnen können, als ber Gedanke der Auswertung in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden habe, trifft auf den hier vorliegenden Schadensersakansbruch nicht zu: hier war der Geschädigte auch in der Zeit der Gelbentwertung stets in der Lage, seinen Ersatanspruch in der dem jeweiligen Geldstand entsbrechenden Weise (3. B. nach dem Wiederbeschaffungspreis) zu beziffern. Da er aber immer betonte, daß er nur einen Teil des ihm zustehenden Anspruchs geltend mache und sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche vorbehalte, so hat er eben wegen der letteren den Prozes nicht betrieben und sich dadurch der Verjährung seines Anspruchs ausgesetzt. Die im Berufungsurteil besprochenen Entscheibungen bes Reichsgerichts über Schabensersatansprüche aus der Eisenbahnverkehrsordnung (RGA. Bd. 109 S. 61. Bd. 111 S. 147) behandeln einen Sonderfall und können ihrer Begründung nach nicht auf einen Fall der hier vorliegenden Art ausgedehnt merden....